

# Satzung des Tabletop Club Jade



Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gäste
- § 5 Preise
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Eigentum
- § 9 Maßregelung
- § 10 die Clubsitzung
- § 11 der Vorstand
- § 12 Haftung
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Tabletop Club Jade (weiterführend TTCJ) hat seinen Sitz in Wittmund.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Club dient als Zusammenschluss von Mitgliedern zur Ausübung des Hobbys Tabletop und hat weiterhin keine juristische Relevanz. Alle Mitglieder sind im Sinne des BgB selbst haftend.
2. Der Club verfolgt ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Clubs üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) Vollzahlenden Mitgliedern
- b) Mitgliedern, die den rabattierten Beitrag (weiterführend „Schülerbeitrag“) zahlen. Hierzu gehören Schüler, Studenten und Personen mit vergleichbar geringem oder keinem eigenen Einkommen. Diese Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.
- c) Ehrenmitglieder. Der Status des Ehrenmitglieds wird durch den Vorstand verliehen und durch den Mehrheitsentscheid einer Clubsitzung legitimiert. Ehrenmitglied kann ein Vollmitglied werden, der sich um die Belange des Clubs besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Pflichten wie reguläre Mitglieder, sind aber vom Beitrag befreit und haben kein Stimmrecht.

## § 4 Gäste

Gäste dürfen nach Entrichten des Gastbeitrags die Ressourcen des TTCJ in Anwesenheit eines Clubmitglieds den Kalendertag lang nutzen, haben weiterführend aber keine Privilegien (wie z.B. Stimmrecht oder die Möglichkeit von Leihgaben). Gastspiele sind auf dem ausliegenden Clipboard in die Liste einzutragen.

## § 5 Preise

Vollzahlendes Mitglied	10Euro
Schülerbeitrag	6 Euro
Gastbeitrag pro Tag	3 Euro
Mahngebühr	10 Euro
Beitrittsgebühr	10 Euro

## § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Club kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Aufnahme in den Club ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und selbstständig zu entrichten. Das Mitglied bestätigt dies mit Ausfüllen der Beitrittserklärung verbindlich.

Neue Beitritte werden auf einer Clubsitzung durch Mehrheitsentscheid beschlossen.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden und wird durch die Aushändigung des Aufnahmeantrags durch ein Vorstandsmitglied mit Ablauf des Monats wirksam.

Sämtliche finanziellen Verpflichtungen sind von dem ausscheidenden Mitglied eigenständig zu begleichen. Rückwirkende Vergütungen an das Mitglied sind nicht möglich.

Ausschlüsse können in Fällen von wiederholten Verstößen gegen die Satzung vom Vorstand beschlossen werden und müssen über eine Clubsitzung und/oder das Forum des TTCJ bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Clubzweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Ressourcen innerhalb der Räumlichkeiten des Clubs vollumfänglich zu nutzen.

Leihgaben erfordern die Zustimmung des Vorstandes/ ggf. des Eigners (bei dem Club zur Verfügung gestelltem Privateigentum).

Alle Mitglieder haben unabhängig von ihrer Funktion oder ihres Beitragssatzes volles Stimmrecht bei allen Entscheidungen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Sämtliche den Club maßgeblich betreffende Entscheidungen sind transparent und offen per Mehrheitsentscheid in einer Clubsitzung und/oder über das Forum des TTCJ zu beschließen. Dies betrifft vor Allem finanzielle Aspekte.

Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft, sowie zum Einsatz für den Club im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

## **§ 8 Eigentum**

Einbringen von Eigentum in den Club muss vom gesamten Vorstand und/oder per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

Das Unterbringen von Privateigentum (Lagern von z.B Geländestücken/ Armeen) ist mit dem Vorstand abzustimmen und ausschließlich im Geländelager erlaubt.

Leihgaben : Leihgaben müssen in der Leihgabenliste eingetragen werden und verbleiben solange unverändert zur Verfügung des Clubs, wie es primär der Eigentümer oder sekundär die Mehrheit der Mitglieder entscheiden.

Schenkungen : Material, das in den Club eingebracht und als Schenkung deklariert wird, wird als Eigentum des TTCJ behandelt und unterliegt damit dem Mehrheitsentscheid.

## **§ 9 Maßregelung**

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse  
wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz Mahnung,  
wegen schädigendem Verhaltens gegen die Interessen des Clubs oder groben unsportlichen Verhaltens.

Maßregelungen sind:

1. Ermahnung
2. Mahngebühr zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen durch das Säumnis
3. Ausschluss aus dem Club

In dem Fall § 9.2. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dies betrifft vor allem Fälle von langer Abwesenheit.

Das Mitglied ist vom Kassenwart in seiner Funktion als mehrheitlich gewähltes Mitglied des Vorstandes über das Clubforum per PM anzumahnen. Sollte nach mehrmaliger Mahnung eine Zahlung länger als zwei Monate überfällig sein, wird eine Mahngebühr fällig, die sich auf die ausstehende Summe addiert. Diese Mahngebühr wird dann zu Ablauf eines jeden folgenden Monats fällig.

Sollten danach weiterhin Verpflichtungen ausstehen, kann §9.3. vom Vorstand angewandt werden.

## **§ 10 Die Clubsitzung**

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Clubsitzung. Diese ist zuständig für:

- Berichte des Vorstandes incl. des Kassenwarts
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Events, Anschaffungen sowie Neubeitritte
- Aussprache
- Auflösung des Clubs

2. Die Clubsitzung findet mindestens einmal jährlich statt und wird mit min. 30 Tagen Vorlauf im Forum des TTCJ angekündigt. Ab einer Teilnahme von mindestens 60% aller Mitglieder gilt die Versammlung als beschlussfähig. Sämtliche Änderungen werden durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Anträge sowie ein Protokoll der Sitzung werden im Forum des TTCJ veröffentlicht.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
a) zwei regulären Vorstandsmitgliedern  
b) dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Clubsitzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand ist berechtigt Entscheidungen, die Belange des Clubs nicht in wesentlichem Maße betreffen, ohne Mehrheitsbeschluss zu treffen. Ausgenommen sind hierbei alle finanziellen Aspekte. Er kann verbindliche Ordnungen und Anweisungen erlassen. Funktionen der Vorstandsmitglieder werden nach Bedarf festgelegt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt.

Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder sie ihrerseits das Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Clubsitzung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Clubsitzung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

## **§ 12 Haftung**

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten in keiner Weise für etwaige Schäden.

## **§ 13 Auflösung**

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Clubsitzung.

Die dem Club zur Verfügung gestellten Werte werden den Besitzern zurückgegeben. Ist eine Rückgabe nicht möglich oder unerwünscht, werden besagte Werte als Eigentum des TTCJ behandelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.08.2016 von der Mitgliederversammlung des Clubs Tabletop Club Jade beschlossen / und am xxxxxxxx geändert (und neu gefasst) worden.

Sie tritt umgehend in Kraft.